

## ■ Serbien

Ehe- und Kindschaftsrecht (III) bearbeitet von dipl.iur. *Suzana Kraljić*  
und dipl.iur. *Mladen Kraljić*, Maribor

Stand: 30.6.2006



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
  - A. Allgemeines 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
    - Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien v 20.12.2004 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 18
  - A. Allgemeines 18
    - 1. Rechtsquellen 18
    - 2. Internationale Abkommen 19
    - 3. Internationales Privatrecht 20
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 22
    - 5. Personenrecht 24
    - 6. Eherecht 25
    - 7. Kindschaftsrecht 31
    - 8. Namensrecht 40
    - 9. Personenstandsrecht 41
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 43
    - 1. Gesetz über die Regelung der Kollision von Gesetzen mit den Vorschriften anderer Staaten in bestimmten Verhältnissen v 15.7.1982 43
    - 2. Familiengesetz der Republik Serbien v 24.2.2005 51
    - 3. Gesetz über die Matrikelbücher v 22.3.1990 89

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

Nach dem **Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien** trat die Bundesrepublik Jugoslawien deren Rechtsnachfolge an, und Art 12 des Verfassungsgesetzes zur Durchführung der Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien bestimmte, dass die unter der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erlassenen Gesetze bis zu ihrer Änderung oder Abschaffung weiter gelten sollten<sup>2</sup>. Nachdem die aus den Republiken Serbien und Montenegro bestehende Bundesrepublik Jugoslawien (»Rest-Jugoslawien«) durch Verfassungs-Charta vom 4.2.2003 in die so genannte Staatengemeinschaft von Serbien und Montenegro umgewandelt wurde<sup>3</sup>, die inzwischen aber auf der Grundlage eines Referendum vom 21.5.2006 aufgelöst wurde<sup>4</sup>, ist nunmehr die Republik Serbien Rechtsnachfolger Jugoslawiens<sup>5</sup>.

Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass auf dem **Gebiet der Republik Serbien** neben den von dem dortigen Parlament erlassenen Gesetzen in gewissem Umfang frühere jugoslawische Gesetze weiter gelten<sup>6</sup>; dasselbe gilt für die internationalen Abkommen, an denen die Republik Serbien beteiligt ist<sup>7</sup>. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die frühere Provinz **Kosovo** am 17.2.2008 ihre Unabhängigkeit erklärt hat. Während eine Vielzahl von Staaten<sup>8</sup> die neu gegründete Republik Kosovo anerkannt hat, ist das Gebiet aus serbischer Sicht nach wie vor Teil der Republik Serbien.

Höchstrangige Rechtsquelle ist die **Verfassung** der Republik Serbien vom 28.9.1990<sup>9</sup>. Sie gilt für das gesamte Staatsgebiet, das nach Art 6 Verf auch das autonome Gebiet Vojvodina sowie das autonome Gebiet von Kosovo und Metochien umfasst (Art 108 ff Verf enthalten Bestimmungen zu den Autonomiestatuten). Die Gesetzgebung erfolgt durch die Nationalversammlung, die auch den Präsidenten und den

### 1 Abkürzungen:

FamG	Familiengesetz der Republik Serbien
FNRJ	Föderative Volksrepublik Jugoslawien
IPRG	(Jugoslawisches) Gesetz über die Kollision von Gesetzen
kos	kosovarisch
MatrG	(Serbisches) Gesetz über die Matrikelbücher
OER	Osteuropa-Recht
RS	Republik Serbien
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
SG	Službeni glasnik (Gesetzblatt)
SL	Službeni list (Gesetzblatt)
SRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
SRS	Sozialistische Republik Serbien
StAG	Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien
WGO	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht

### Abgekürzt zitierte Literatur:

*Draškić*, Porodično pravo (Familienrecht), Belgrad 1998;  
*Petrović*, Anerkennung u Vollstr ausl (dt) Gerichtsent-

scheidungen in Serbien u Montenegro, WGO 2003, 409 ff.

<sup>2</sup> SL SRJ Nr 1/1992 v 27.4.1992.

<sup>3</sup> Dt Übers der Verf-Charta v *Eckhardt*, OER 2003, 165 ff. In Art 63 war bestimmt, dass alle Rechte u Pflichten der SRJ auf die Staatengemeinschaft Serbien u Montenegro übergangen. Zur Weitergeltung der Gesetze vgl Art 64.

<sup>4</sup> Am 21.5.2006 votierten die Stimmberechtigten in Montenegro durch Referendum nach Art 25 Verf-Charta mit der erforderlichen Mehrheit für ein völkerrechtlich selbständiges Montenegro, woraufhin das Parlament der Republik Montenegro am 3.6.2006 die Unabhängigkeit Montenegros proklamierte u dadurch die Staatengemeinschaft Serbien u Montenegro auflöste (*Eckhardt*, OER 2006, 280).

<sup>5</sup> Lt Deklaration des serb Parlaments v 5.6.2006.

<sup>6</sup> Vgl näher unten III A 1 zu den Rechtsquellen.

<sup>7</sup> Näher unten II A u III A 2.

<sup>8</sup> Insbes Deutschland.

<sup>9</sup> SG RS Nr 1/1990 mit nachfolgenden Änderungen. Die Verabschiedung einer neuen Verf der Republik Serbien wird zurzeit erwartet.

Vizepräsidenten sowie die Minister und die Richter der obersten Gerichtshöfe wählt (Art 73ff Verf). Der Präsident der Republik vertritt das Land in den internationalen Beziehungen, verkündet die Gesetze und schlägt die Minister vor (Art 83ff Verf). Die Regierung besteht aus den Ministern unter Vorsitz des Premierministers (Art 90ff Verf). Art 95ff Verf regeln die Unabhängigkeit der Richter, neben dem Obersten Gerichtshof Serbiens (Art 102 Abs 2 Verf) existiert ein Verfassungsgericht, das Gesetze und andere Rechtsakte für ungültig erklären kann, wenn sie sich im Widerspruch zu der Verfassung befinden (Art 125ff Verf). Amtssprache ist Serbo-Kroatisch unter Verwendung des kyrillischen Alphabets, die Verwendung des lateinischen Alphabets und der amtliche Gebrauch besonderer Sprachen durch nationale Minderheiten in der Republik Serbien werden gesetzlich geregelt (Art 8 Verf).

Das **Gerichtsverfassungsrecht** Serbiens wurde im Jahr 2001 umfassend reformiert<sup>10</sup>. Hiernach entscheiden vier Appellationsgerichte ua über Berufungen gegen Entscheidungen der Kreisgerichte, die etwa in Abstammungsverfahren erstinstanzlich zuständig sind. Besondere Familiengerichte sind im serbischen Gerichtsverfassungsrecht nicht vorgesehen. Mit der Reform wurde ein Verwaltungsgericht als Sondergericht auf Replikenebene eingerichtet.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Allgemeines

a) Erwerb und Erlöschen der serbischen Staatsangehörigkeit sind in dem **Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien** vom 20.12.2004 geregelt (Art 2 StAG), das noch besondere Bestimmungen in Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der inzwischen aufgelösten Staatengemeinschaft von Serbien und Montenegro und der montenegrinischen Staatsangehörigkeit enthält<sup>1</sup>. In der serbischen Verfassung ist bestimmt, dass einem serbischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf und dass er nicht verbannt oder ausgeliefert werden darf (Art 47 Abs 2 Verf). Besitzt er mehrere Staatsangehörigkeiten, kann ihm die serbische aberkannt werden, wenn er sich weigert, die verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen (Art 47 Abs 4 Verf).

**Serbischer Staatsangehöriger** ist, wer diese Staatsangehörigkeit bereits im Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft besaß (vgl Art 1, 51 StAG). Als Serbe gilt auch, wer die Staatsangehörigkeit einer anderen Republik der früheren SFRJ besaß oder die eines Staates, der auf dem Gebiet der früheren SFRJ entstanden ist<sup>2</sup>, sich seit mindestens neun Jahren auf dem Staatsgebiet der Republik

<sup>10</sup> GerichtsverfG v 6.11.2001, SG RS Nr 63 v 8.11.2001, Pos 2556, iK 1.1.2002 (seitdem mehrfach geändert). Vgl *Vučić-Milanović*, WGO 2003, 91ff.

<sup>1</sup> Vgl hierzu Art 3, 4, Art 7 Ziff 3–5, Art 8, 14 Abs 3, Art 22, 27 Ziff 3, Art 28 Ziff 3 sowie Art 29, 35 StAG, abgedr unten II B.

<sup>2</sup> In Betracht kommen die Staatsang v Bosnien-Herzegowina, von Kroatien, von Mazedonien u von Slowenien.